

Jeder dieser beiden Bezirke wird vom Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, in eine gewisse Anzahl Schaubezirke getheilt; die Bestimmung der Prüfungsorte bleibt der Prüfungskommission überlassen.

§ 3.

Jede Prüfungskommission besteht aus drei anerkannt tüchtigen Landwirthen, denen der Landthierarzt am Sitze der Kommission beratend zur Seite steht.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter werden nach Behör des Centralorgans der land- und forstwirtschaftlichen Vereine, welches sich wegen der zu machenden Vorschläge vorher mit den einzelnen Vereinen verständigt, vom Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, ernannt.

Die Bildung der Prüfungskommission erfolgt auf drei Jahre.

Das Amt eines Mitgliedes der Prüfungskommission ist ein Ehrenamt. Nur Wegegelde werden denjenigen Kommissionsmitgliedern, welche nicht am Prüfungsorte wohnen, mit 35 Pf. für das Kilometer des wirklich zurückgelegten Weges aus der Staatskasse vergütet.

§ 5.

In jedem Schaubezirke finden alljährlich zwei öffentliche Huchstier-Prüfungen statt, eine in der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni, die andere in der Zeit von Mitte November bis Mitte Dezember. Ort, Tag und Stunde der Prüfung sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mit der Aufforderung bekannt zu machen, die der Prüfung nach § 1 unterworfenen Stiere rechtzeitig und längstens 10 Tage vor dem anberaumten Prüfungstermine durch Vermittelung des Gemeindevorstands schriftlich bei ihm anzumelden.

Wird bei der Anmeldung glaubhaft nachgewiesen, daß die Zuführung eines angemeldeten Stieres zum Prüfungsorte mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sein würde, so soll der betreffende Stier an einem von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Tage an seinem Standorte geprüft werden. In gleicher Weise ist auf direkt bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellenden Antrag mit rechtzeitig zur öffentlichen Prüfung angemeldeten, jedoch im Prüfungstermine nicht erschienenen Stieren zu verfahren, deren Ausbleiben nachträglich genügend entschuldigt wird.

Art. II.

In den ersten Absatz des § 7 ist zwischen „ein Jahr“ und „jährig“ der Passus „jedemfalls aber bis zur übernächsten öffentlichen Prüfung“ einzufügen.